

## Verhaltenstipps:

§

Bei Anordnungen der Polizei ist kooperatives Verhalten sinnvoll. Wird ein Freund kontrolliert, sollte man sich nicht einmischen. Auch wenn man etwas nicht versteht, ist es immer besser freundlich zu bleiben.

§

Körperlicher Widerstand kann eine Straftat darstellen. Die Polizei kann dann Zwang anwenden.

§

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens – gegebenenfalls auch gegen eine Auflage (z.B. bei Ersttätern, einem Bagatelldelikt und einem Geständnis).

## Bei Fragen wenden Sie sich an das

Landratsamt Roth  
Kreisjugendamt  
Jugendhilfe im Strafverfahren

Weinbergweg 1  
91154 Roth

Frau Zwingel  
Zi. Nr. 42  
Tel. 09171 81-1245  
Mail: [petra.zwingel@landratsamt-roth.de](mailto:petra.zwingel@landratsamt-roth.de)

Herr Behringer  
Zi. Nr. 48  
Tel. 09171 81-1303  
Mail: [michael.behringer@landratsamt-roth.de](mailto:michael.behringer@landratsamt-roth.de)



Lieber  
informiert  
als  
inhäftiert



In Anlehnung an den gleichnamigen Flyer des Landratsamtes Fürstenfeldbruck. Die Langfassung "Informationen über Rechte und Pflichten Jugendlicher, Heranwachsender und Eltern im Jugendstrafverfahren" erhalten Sie unter: [www.lra-ffb.de/pdf/32/Leitfaden\\_RechtePflichten.pdf](http://www.lra-ffb.de/pdf/32/Leitfaden_RechtePflichten.pdf)

Eine weitere Broschüre „Erwischt – was nun?“ vom Senat in Berlin findet ihr unter: [www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendkriminalitaet/erwischt\\_was\\_nun.pdf?start&ts=1342168340&file=erwischt\\_was\\_nun.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/jugendkriminalitaet/erwischt_was_nun.pdf?start&ts=1342168340&file=erwischt_was_nun.pdf)

### Impressum

**Herausgeber**  
Landratsamt Roth  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

1. Fassung, Stand Juni 2015  
Download pdf

## Rechte und Pflichten im Strafverfahren



Kurzfassung für Jugendliche und Heranwachsende

## Bei einer Personenkontrolle:

- § Angaben wie Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Familienstand, Beruf und Staatsangehörigkeit müssen gemacht werden.
- § Mit 16 Jahren muss jeder ein Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) besitzen. Dieses sollte immer mitgeführt werden. Das kann eine Durchsuchung und sonstige Unannehmlichkeiten ersparen.

## Bei Verdacht einer Straftat:

- § Die Polizei darf eine Person an Ort und Stelle durchsuchen. Dies kann auch zur Gefahrenabwehr und zur Eigensicherung der Polizisten der Fall sein. Konkret heißt das, der/die Betroffene wird abgetastet und aufgefordert die Taschen zu leeren. Grundsätzlich durchsuchen dabei Männer-Männer und Frauen-Frauen.
- § Die Polizei kann Sachen beschlagnahmen – dafür wird eine Quittung ausgestellt.
- § Die Durchsuchung eines Zimmers kann der Polizei freiwillig erlaubt werden. In diesem Fall kann alles, was gegen Gesetze verstößt, gegen die betroffene Person verwendet werden, z.B Waffen, Marihuana usw. Bei Gefahr im Verzug – also um eine Gefahr oder einen Schaden zu verhindern – kann die Polizei auch ohne Durchsuchungsbeschluss handeln und das Zimmer ohne Einverständnis durchsuchen.

## Bei einer Vernehmung:

- § Lädt die **Polizei** zu einer Vernehmung vor, besteht nicht die Pflicht hinzugehen. Es ist in vielen Fällen aber sinnvoll, um die eigene Sichtweise zu schildern.
- § Laden die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** vor, ist dem Folge zu leisten. Bei Nichterscheinen kann eine Zwangsvorführung durch die Polizei veranlasst werden.
- § Nimmt man den Termin bei der Polizei wahr, können eigene Zeugen und Beweismittel benannt werden.
- § Die Polizei klärt auf, ob jemand als Zeuge oder Beschuldiger vernommen wird und belehrt über die jeweiligen Rechte. Bei Unklarheiten sollte nachgefragt werden, ob die Vernehmung als Zeuge oder Beschuldiger erfolgt.
- § Als **Beschuldigter** einer Straftat besteht das Recht, die Aussage zu verweigern. Angaben zu den Personalien müssen dagegen immer gemacht werden.
- § Als **Zeuge** einer Straftat sind bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht immer wahrheitsgemäße Angaben zu machen.



## Gründe für die Mitnahme zur Polizeiinspektion

- § Die Mitnahme kann zur Feststellung der zweifelsfreien Identität erfolgen.
- § Zum Zweck der Gefahrenabwehr kann jemand in Gewahrsam genommen werden. Die Gewahrsamsnahme darf höchstens 24 Stunden dauern.
- § Bei Gefahr im Verzug, dringendem Tatverdacht bzw. Haftbefehl, kann die Festnahme erfolgen. Die Polizei nennt den Grund für die Festnahme und belehrt über die Rechte. Der/die Betroffene hat das Recht die Eltern oder einen Anwalt zu benachrichtigen. Später erfolgt die Vorführung vor den Haftrichter.

